104/67+68

Regierungsratsbeschluss

vom

14. Dezember 2010

Nr.

2010/2368

Obergösgen, Erschliessungsplan Aarauerstrasse, Teil West: Abschnitt Bollenfeldstrasse bis Jurastrasse (Grundwasserschutzzone SII), Erschliessungsplan mit Rodungsgesuch sowie Lärmsanierungsprojekt (SP) über die Oltnerstrasse, Aarauerstrasse, Lostorferstrasse und Schachenstrasse / Genehmigung / Behandlung der Einsprache

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Aarauerstrasse im Abschnitt Bollenfeldstrasse bis Jurastrasse (Teil West: Grundwasserschutzzone SII) zur Genehmigung vor.

Das Vorhaben befindet sich grösstenteils innerhalb der Zone SII sowie SIII der Grundwasserschutzzone für die Fassung Schachenrüti der Wasserversorgung Obergösgen-Lostorf. Das Erstellen von Anlagen innerhalb der Zone SII ist gemäss Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. a der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) nicht gestattet (allgemeines Bauverbot); die Gewässerschutzbehörde kann Ausnahmebewilligungen erteilen, wenn die Fassung erwiesenermassen nicht beeinträchtigt wird.

Das Vorhaben beansprucht Waldareal. Gemäss Rodungsgesuch vom 18. Juni 2010 müssen 959 m² Wald gerodet werden, davon 269 m² definitiv.

Gleichzeitig dazu legte das Bau- und Justizdepartement das Lärmsanierungsprojekt (SP) über die Oltnerstrasse / Aarauerstrasse / Lostorferstrasse / Schachenstrasse öffentlich auf.

2. Erwägungen

2.1 Auflage und Einsprachen

Erschliessungsplan, Rodungsgesuch und Lärmsanierungsprojekt lagen vom 16. Juli 2010 bis 16. August 2010 öffentlich auf.

Während der Auflagezeit gingen gegen den Erschliessungsplan und das Rodungsgesuch keine Einsprachen ein.

Gegen das Lärmsanierungsprojekt gingen **zwei Einsprachen** ein. Mit einem Einsprecher konnte eine Einigung erzielt werden, worauf dieser seine Einsprache zurückzog. Die zweite Einsprache wurde als gemeinsame Einsprache dreier Parteien eingereicht. Es sind dies Elisabeth Jäggi, Aarauerstrasse 23, 4653 Obergösgen, Roland und Silvia Schneider-Vögeli, Aarauerstrasse 25, 4653 Obergösgen und Henriette Mauderli-Heim, Aarauerstrasse 27, 4653 Obergösgen, im Folgenden Einsprecher genannt.

Die Einsprecher haben in der Auflagezeit fristgerecht eine Einsprache eingereicht. Sie zweifeln die Richtigkeit der Resultate an und verlangen immissionsseitige Schallpegelmessungen (an den

betreffenden Liegenschaften). Gleichzeitig bemängeln sie die fehlende Kommunikation seitens der Vollzugsbehörde zum vorliegenden Lärmsanierungsprojekt.

Die Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gibt die Methodik der Ermittlung des Beurteilungspegels vor. Dabei werden Messungen und Berechnungen einander gleichgesetzt. Da der Beurteilungspegel ein Mittelungspegel über das Jahresmittel ist, ist es schwierig mit Kurzzeitmessungen auf den Beurteilungspegel zu schliessen. Das geschieht nur über Korrekturwerte, je nachdem wann die Kurzzeitmessung stattgefunden hat.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel wurde durch ein anerkanntes spezialisiertes Ingenieurbüro durchgeführt. Die Datenerhebung ist anhand gängigen Computermodellen, bei welchen das durch die Eidgenössische Materialprüfungsanstalt (EMPA) und den Bund entwickelte Lärmmodell STL 86+ zu Grunde liegt, durchgeführt worden. Aufgrund der Plausibilitätskontrolle ist davon auszugehen, dass die Lärmwerte gesetzeskonform und richtig ermittelt worden sind. Die Einsprecher bringen in bezug auf die Lärmermittlung keine Argumente vor, welche die Richtigkeit des Lärmsanierungsprojektes in Frage zu stellen vermögen.

Laut der Vollzugsrichtlinie "Leitfaden Strassenlärm" des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ist eine Verkehrszunahme für die nächsten 20 Jahre abzuschätzen und in der Berechnung und Beurteilung miteinzubeziehen. Für die Beurteilung wird dann der lauteste Zustand verwendet. Mit dieser Massnahme wird eine Berechnungsbeständigkeit für die nächsten Jahre garantiert. Somit sind die Schallpegel im Bericht höher als der heute gemessene Zustand.

Gemäss Sanierungsbericht weisen die drei Gebäude Immissionsgrenzwertüberschreitungen zwischen 1-2 dB(A) aus. Sind Immissionsgrenzwertüberschreitungen vorhanden, hat die Vollzugsbehörde Sanierungsmassnahmen zu prüfen. Anlagen müssen soweit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Sanierungsmassnahmen müssen nicht getroffen werden, wenn die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde oder ein überwiegendes Interesse namentlich des Ortsbilds, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung einer Sanierung entgegenstehen. Sprechen ein oder mehrere Gründe gegen die Sanierung, sind gemäss Art. 14 LSV Erleichterungen zu gewähren. Grund für die Gewährung von Erleichterungen ist im vorliegenden Fall vor allem das Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen. Die von den Einsprechern geforderte Lärmschutzwand entlang der Aarauerstrasse könnte aufgrund der Topographie des Geländes (die Liegenschaften sind gegenüber dem Strassenareal erhöht und die zu schützenden Räume liegen zum Teil im Hochparterre) nur eine ungenügende Wirkung erzielen (< 5 dB(A)). Zudem eröffnen die zahlreichen Zugänge zu den Vorgärten Schallnebenwege, welche die Wirksamkeit der Massnahme weiter mindern. Im Vergleich zu den für die Realisierung dieser Massnahme aufzuwendenden Kosten, steht deren Wirkung in keinem Verhältnis. Die Beurteilung der Verhältnismässigkeit war Gegenstand des aufgelegten Sanierungsprojekts und stützt sich auf den Ergänzungsbericht des BAFU zur BUWAL-Schriftenreihe Umwelt Nr. 301 über die "Wirtschaftliche Tragbarkeit und Verhältnismässigkeit von Lärmschutzmassnahmen" vom September 2006.

Der Einbau von Schallschutzfenstern stellt gemäss gesetzlichen Grundlagen keine Sanierungsmassnahme dar, sondern ist eine Ersatzmassnahme bei besonders hohen Schallpegeln (Alarmwertüberschreitungen). Die Alarmwerte sind aber bei allen drei Gebäuden deutlich eingehalten.

Die Einsprecher bemängeln die angeblich fehlende Mitwirkung. Lärmschutzmassnahmen folgen einer technischen und rechtlichen Logik. Das Lärmsanierungsprojekt ist zudem kein Nutzungsplan und unterliegt nicht dem Mitwirkungsverfahren nach § 3 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1). Das rechtliche Gehör für das Lärmsanierungsprojekt ist den Betroffenen mit der öffentlichen Auflage gewährt worden. Das Projekt wurde vorgängig mit den zuständigen Behörden und Ämtern abgestimmt und bewilligt.

Die Einsprecher dringen mit ihrem Vorbringen nicht durch, weshalb die Einsprache vollumfänglich abzuweisen ist.

2.2 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Die massgebliche Rodungsfläche beträgt 959 m². Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist somit nach Art. 6 WaG der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BA-FU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind:

- Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG): Der Ausbau der Kantonsstrasse Aarauerstrasse, Teil West, Abschnitt Bollenfeldstrasse bis Jurastrasse, dient hauptsächlich der Sicherung der Strasse (Ersatz Stützmauer zur Böschungssicherung) und dem Grundwasserschutz (Strassenentwässerung) sowie der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Das Vorhaben entspricht damit einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.
- Standortgebundenheit / Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a und b WaG): Beim Vorhaben handelt es sich um den Ausbau einer bestehenden Strasse. Aufgrund der bestehenden Bebauung und der erforderlichen Verkehrsführung ist das Vorhaben auf den Standort angewiesen. Für das Vorhaben wird ein kantonaler Erschliessungsplan erlassen. Damit können die relative Standortgebundenheit als gegeben und die Voraussetzungen der Raumplanung als sachlich erfüllt erachtet werden.
- Gefährdung der Umwelt / Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 2 Bst. c und Art. 5 Abs. 4 WaG): Die Rodung führt zu keiner Gefährdung der Umwelt. Es werden keine schützenswerten Lebensräume zerstört und das Landschaftsbild wird nicht unverhältnismässig beeinträchtigt. Zusammen mit den für die Rodung und Ersatzaufforstung erlassenen Auflagen und Bedingungen wird somit dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.
- Rodungsersatz (Art. 7 WaG): Für die definitive Rodungsfläche wird mit einer Ersatzaufforstung in unmittelbarer Nähe Realersatz geleistet. Der Rodungsersatz genügt damit den gesetzlichen Vorgaben.
- Gegen das Rodungsgesuch ging keine Einsprache ein. Auch die kantonalen Fachstellen für Umwelt, für Raumplanung und für Natur und Landschaft erheben keine Einwände gegen das Rodungsvorhaben.

2.3 Gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

Die vorliegende Strassensanierung zielt gleichermassen auf eine Erhöhung der Verkehrssicherheit wie auch auf eine Verbesserung der gewässerschutztechnischen Situation.

Das Amt für Umwelt hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung im Sinne von Art. 222 Abs. 1 lit. a Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.20) erfüllt sind:

- Dem Sanierungsprojekt liegen zwei geologische Gutachten zugrunde, welche die Unbedenklichkeit des Vorhabens für die Grundwasserfassung Schachenrüti darlegen.
- Mit der geplanten Strassensanierung wird gleichzeitig die Sanierung der Strassenentwässerung ausgeführt, welche im rechtsgültigen Schutzzonenreglement gefordert wird (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 755 vom 23. April 2002).
- Die gesetzlich geforderte Doppelwandigkeit der Strassenentwässerung innerhalb der Grundwasserschutzzone SII wird umgesetzt.
- Durch die geplanten Pfahlfundation wird der Grundwasserbereich nicht tangiert.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplans steht somit nichts im Wege.

3. Beschluss

Gestützt auf die Erwägungen und §§ 15 ff und 68 ff des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1):

- 3.1 Das Dossier Obergösgen, Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500, Querprofile 1:100, Landerwerb und vorübergehende Landbeanspruchung 1:500) Teil West:

 Aarauerstrasse, Abschnitt Bollenfeldstrasse bis Jurastrasse (Grundwasserschutzzone SII), wird genehmigt. Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.2 Die Einsprache von Elisabeth Jäggi, Aarauerstrasse 23, 4653 Obergösgen, Roland und Silvia Schneider-Vögeli, Aarauerstrasse 25, 4653 Obergösgen und Henriette Mauderli-Heim, Aarauerstrasse 27, 4653 Obergösgen, zum Lärmsanierungsprojekt (SP) der Oltnerstrasse / Aarauerstrasse / Lostorferstrasse / Schachenstrasse in Obergösgen wird abgewiesen.
- 3.3 Das Lärmsanierungsprojekt (SP) der Oltnerstrasse, Aarauerstrasse, Lostorferstrasse und Schachenstrasse in Obergösgen wird beschlossen.
- 3.4 Bei 70 Gebäuden sowie bei 20 erschlossenen und nur teilweise überbauten Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden.
- 3.5 Bei 25 Gebäuden werden im Beurteilungszustand (2028) zudem die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Bei diesen Gebäuden sind Schallschutzmassnahmen gemäss Art. 15 LSV anzuordnen. Kostenpflichtig wird der Anlagehalter.

- 3.6 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Lärmsanierungsprojekt, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten, im Rahmen der Umsetzung des Strassenbauprogrammes zu realisieren.
- 3.7 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal (Art. 5 WaG):
- 3.7.1 Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaG-SO) und §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaV-SO) wird die Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:
- 3.7.2 Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, für den Ausbau der Aarauerstrasse, Teil West, Abschnitt Bollenfeldstrasse bis Jurastrasse, insgesamt 959 m² Wald zu roden, davon 269 m² definitiv. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Obergösgen Nr. 68 (Koord. ca. 639'192 / 246'218 bzw. 639'198 / 246'233) und ist befristet bis 31. Dezember 2015.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodung eine Ersatzaufforstung von 970 m² zu leisten, davon 690 m² an Ort und Stelle und 280 m² in der gleichen Gegend auf Parzelle GB Obergösgen Nr. 369 (Koord. ca. 639'391 / 246'437). Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2015 auszuführen.

- 3.7.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere:
 - Der Situationsplan 1:500, Ausbau und Grundwasserschutz Aarauerstrasse, Teil West: Abschnitt Bollenfeldstrasse bis Jurastrasse, Rodungsgesuch, Erschliessungsplan (KFB AG; Plan-Nr. 2TK.20008.07-P18, Rev. A; Dat. 18.06.2010) (visiert AWJF, dvb).
- 3.7.4 Rodung und Ersatzaufforstung sind gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (v.d. Kreisförster, Forstkreis Olten/Niederamt), auszuführen. Die zu rodenden Flächen sind unter Beizug des Kreisförsters im Gelände abzustecken.
- 3.7.5 Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Amt für Wald, Jagd und Fischerei die Freigabe (Schlagbewilligung) dafür erteilt.
- 3.7.6 Die Ersatzaufforstung ist mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen und durch den Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 3.7.7 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.7.8 Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG-SO eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen wird die Abgabe auf Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe wird dem Bewilligungsempfänger in Rechnung gestellt.

- 3.7.9 Die Ersatzaufforstungspflicht ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei durch die zuständige Amtschreiberei im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten der Eintragung hat der Bewilligungsempfänger zu tragen.
- 3.8 Ausnahmebewilligung für das Erstellen von Anlagen in der Grundwasserschutzzone SII (Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. a GSchV):
- 3.8.1 Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen gemäss dem rechtskräftigen Schutzzonenreglement.
- 3.8.2 Verbindlich einzuhalten sind auch die Bestimmungen des Merkblattes für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen. Das Merkblatt ist von der zuständigen Bauleitung an die Baumannschaften auszuhändigen und zu erläutern sowie an den Baustellenbaracken gut sichtbar aufzuhängen.
- 3.8.3 Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge etc. dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz ausserhalb der Schutzzone SII nachts und über das Wochenende abgestellt sowie betankt und gereinigt werden. Dasselbe gilt für Baumaterialien jeglicher Art. Der Platz ist zu befestigen und aus der Schutzzone heraus zu entwässern.
- 3.8.4 Die Vorgaben gemäss den Auflageakten (Pläne, Technischer Bericht sowie geologische Berichte) sind verbindlich einzuhalten.
- 3.8.5 Die Strassenentwässerung innerhalb der Grundwasserschutzzone SII ist doppelwandig auszuführen.
- 3.8.6 Dem Beton für die Mikropfähle dürfen keine toxischen Zuschlagsstoffe beigemischt werden.
- 3.8.7 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Gemeinde Obergösgen sowie der Wasserversorgung Obergösgen-Lostorf jeweils schriftlich bekanntzugeben.
- 3.8.8 Dem Amt für Umwelt ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Monitoringkonzept für die Grundwasserfassung Schachenrüti zur Genehmigung einzureichen.

Andreas Eng Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Beschwerden gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission einzureichen.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (LB/SL), mit je 2 genehmigten Rodungsplänen, Lärmsanierungsprojekten und Dossier Erschliessungsplan (später)

Amt für Raumplanung (2), mit je 1 genehmigten Rodungsplan und Dossier Erschliessungsplan (später)

Amt für Umwelt, mit je 2 genehmigten Rodungsplänen und Dossier Erschliessungsplan (später) Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (4), (Abt. Wald, Forstkreis, Forstrevier / Ref.-Nr. RG2010-001), mit 1 genehmigten Dossier Erschliessungsplan und zusätzlich 4 Situationspläne 1:500 Rodungsgesuch (später)

Forstkreis Olten / Niederamt, Jürg Schlegel, Kreisförster, Amthausquai 23, 4603 Olten Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Dossier Erschliessungsplan (später)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Bundesamt für Umwelt / BAFU, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (Kopie Rodungsgesuch Ref.-Nr. RG2010-001 folgt separat durch AWJF)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4653 Obergösgen, mit je 1 genehmigten Rodungsplan und Dossier Erschliessungsplan (später)

Elisabeth Jäggi, Aarauerstrasse 23, 4653 Obergösgen (Einschreiben)

Roland und Silvia Schneider-Vögeli, Aarauerstrasse 25, 4653 Obergösgen (Einschreiben)

Henriette Mauderli-Heim, Aarauerstrasse 27, 4653 Obergösgen (Einschreiben)

Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen

Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Obergösgen: Genehmigung Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Aarauerstrasse Teil West: Abschnitt Bollenfeldstrasse bis Jurastrasse (Grundwasserschutzzone SII)" sowie Genehmigung Lärmsanierungsprojekt Oltnerstrasse, Aarauerstrasse, Lostorferstrasse und Schachenstrasse)

Zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik "Regierungsrat":

Obergösgen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG2010-001):

Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, v.d. Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, für den Ausbau der Aarauerstrasse, Teil West, Abschnitt Bollenfeldstrasse bis Jurastrasse, insgesamt 959 m² Wald zu roden, davon 269 m² definitiv. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Obergösgen Nr. 68 (Koord. ca. 639'192 / 246'218 bzw. 639'198 / 246'233) und ist befristet bis 31. Dezember 2015.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodung eine Ersatzaufforstung von 970 m² zu leisten, davon 690 m² an Ort und Stelle und 280 m² in der gleichen Gegend auf Parzelle GB Obergösgen Nr. 369 (Koord. ca. 639'391 / 246'437). Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2015 auszuführen.)

